



OTIF/RID/RC/2019/43
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/43)

24. Juni 2019

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 17. bis 27. September 2019)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt

Antrag Italiens

Einleitung

1. Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, werden im Unterabschnitt 1.1.4.2 geregelt.
2. Dennoch wird auch in anderen Textteilen des RID/ADR auf den IMDG-Code verwiesen. Zum Beispiel in der Sondervorschrift B 13 der Verpackungsanweisung IBC 08 oder im Absatz 6.8.3.2.10.
3. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der IMDG-Code in einigen Ländern auch für nationale Seebeförderungen angewendet wird, ist Italien der Ansicht, dass in das RID/ADR ein weiterer Verweis auf den IMDG-Code aufgenommen werden sollte.

Antrag

4. Für die UN-Nummer 3509 sieht der IMDG-Code über die Sondervorschrift 968 vor, dass diese Eintragung nicht für den Seeverkehr verwendet werden darf.
5. In Abschnitt 2.1.6 (Klassifizierung von Altverpackungen, leer, ungereinigt) eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Bem. Diese Eintragung darf nicht für Beförderungen in einer Transportkette verwendet werden, die eine Seebeförderung einschließt."